



# Bewertung des Koalitionsvertrages

Deutscher Städte- und Gemeindebund, Marienstraße 6, 12207 Berlin  
Kontakt: Franz-Reinhard. Habel@dstgb.de

Stand: 10. November 2009



**DStGB**

Deutscher Städte-  
und Gemeindebund  
[www.dstgb.de](http://www.dstgb.de)

## I. Vorbemerkung

Der 124 Seiten lange Koalitionsvertrag behandelt eine Vielzahl von Maßnahmen die oftmals auch die Kommunen betreffen.

Wie im Wahlprogramm insbesondere der FDP angekündigt, setzt die Koalition auf **steuerliche Entlastungen** und hofft dadurch den Weg zu mehr Wirtschaftswachstum zu finden. Wenn alle angekündigten Maßnahmen umgesetzt werden (Reduzierung der Einkommensteuer, Besserstellung von Unternehmen, Veränderung bei der Erbschaftssteuer), würde dies zu einem Entlastungsvolumen von jährlich 24 Milliarden Euro führen. Dies würde allein bei den **Kommunen mit einem Einnahmeverlust von jährlich 3,6 Milliarden Euro** zu Buche schlagen. Vor dem Hintergrund der katastrophalen Finanzlage der Städte und Gemeinden, die im Jahre 2010 voraussichtlich mit einem Defizit von über elf Milliarden Euro abschließen werden, haben wir derartige Entlastungen im jetzigen Zeitpunkt stets abgelehnt. In den Verhandlungen über die einzelnen Maßnahmen wird es allerdings auch sehr darauf ankommen, wie sich die Länder aufstellen, die diese Entlastung ebenfalls im großen Umfang mit finanzieren müssen. Wir sehen hier durchaus Spielräume, noch Änderungen durchzusetzen.

Die für die Kommunen wichtige **Gewerbsteuer** ist im Koalitionsvertrag nur ansatzweise thematisiert worden. Es soll eine Kommission geben, die Überlegungen zu einem Ersatz der Gewerbesteuer (zum Beispiel Hebesatzrecht auf die Einkommensteuer) erörtert. Da es entsprechende Kommissionsarbeiten schon in der Vergangenheit gegeben hat, und wir uns stets durchsetzen konnten, werden wir an dem Ziel der Erhaltung der Gewerbesteuer weiter festhalten. Bei den steuerlichen Überlegungen im Koalitionsvertrag wird man im Übrigen zu bedenken haben, dass die Ergebnisse sehr stark von der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung in den Jahren 2010 und 2011 abhängig sein werden.

### Der Koalitionsvertrag enthält auch für die Kommunen durchaus positive Ansätze:

1. In der **Arbeitsmarktpolitik** wird das Ziel einer Kommunalisierung der Langzeitarbeitslosigkeit nicht verfolgt. Wie vom DStGB vorgeschlagen, soll es eine engere Kooperation zwischen der Bundesagentur und den Kommunen auf der Basis von freiwilligen Kooperationsverträgen geben. Ausdrücklich wird die Bundesagentur aufgefordert, den Kommunen attraktive Angebote zur Kooperation zu unterbreiten. Auch die Vorschläge zu mehr Pauschalierung bei den Unterkunftskosten sind ein von uns stets befürworteter Ansatz. Die 69 Optionskommunen werden auch in Zukunft über die Frist von 2011 hinaus ihre Aufgaben wahrnehmen können.
2. In der **Familienpolitik** bekennt sich der Bund zum Ausbau der Kleinkinderbetreuung und macht deutlich, dass dies nur mit einer erfolgreichen Kooperation zwischen Bund, Ländern und Kommunen möglich sein wird. Das so genannte Betreuungsgeld soll wahrscheinlich nur als Gutschein geleistet werden (zum Beispiel für Musikschulen oder ähnliches), so dass diese Beträge letztlich auch der Infrastruktur zu Gute kommen können.
3. In der **Bildungspolitik** sieht der Vertrag deutliche Mehrausgaben in Höhe von etwa zwölf Milliarden Euro vor. Zugleich wird eine neue Partnerschaft zwischen Bund, Ländern und Kommunen auf dem Weg in die Bildungsrepublik skizziert.
4. Der **ländliche Raum**, seine Förderung und insbesondere der Ausbau des Breitbandnetzes werden in der Vereinbarung als zentrale Punkte angesprochen. Dies entspricht weitgehend unseren Forderungen.
5. In der **Verkehrspolitik** ist eine vollständige Privatisierung der Bahn – die wir immer abgelehnt haben – nicht vorgesehen. Das Schienennetz und die Bahnhöfe bleiben im Bundesbesitz und die Infrastruktur soll gerade in der Fläche gestärkt werden.

Aufgegriffen wurde auch ein Vorschlag des DStGB, eine **Kommission** einzurichten, die sich mit der **Reform der kommunalen Selbstverwaltung in Deutschland** auseinandersetzt. Hier soll auch ein neuer Ansatz für eine dauerhafte und solide Finanzausstattung der Kommunen gesucht werden.

Ausdrücklich wird im Koalitionsvertrag anerkannt, dass die Städte und Gemeinden durch die Wirtschaftskrise und ihre Folgen hart getroffen sind und teilweise kaum noch die für den Bürger notwendigen Aufgaben erfüllen können.

### Zusammenfassende Bewertung

Insgesamt wird zu berücksichtigen sein, dass ein Koalitionsvertrag kein Gesetzentwurf ist. Letztlich handelt es sich um politische Absichtserklärungen. Vor diesem Hintergrund macht es wenig Sinn, einzelne Punkte in Bausch und Bogen abzulehnen, sondern es kommt vielmehr entscheidend darauf an, bei der Umsetzung einzelner Schritte die kommunalen Interessen zu wahren. Immerhin zeigt der Gesamtduktus der Vereinbarung, dass erkannt wurde, welche besondere Bedeutung die Kommunen bei den zentralen Politikfeldern wie Arbeitsmarkt, Familienpolitik, Integration und Bildung haben. Deshalb werden auch immer wieder Kooperationsmodelle dargestellt und eingefordert.

## II. Einzelbewertung

**Anmerkung:** Die Ziffern geben die Randnummern des Koalitionsvertrages wieder.

### 1. Finanzen

#### 1.1. Haushaltskonsolidierung

Der DStGB hat sich stets für eine Konsolidierung des öffentlichen Gesamthaushaltes ausgesprochen. Sprachlich geht der Koalitionsvertrag in die gleiche Richtung, wenn davon die Rede ist, dass „alle staatlich übernommenen Aufgaben auf ihre Notwendigkeit hin überprüft“ werden sollen oder dass „alle neuen finanzwirksamen Vorhaben und Belastungen auf der Einnahmen- und Ausgabenseite in ihren Wirkungen umfassend ausgewiesen werden“ sollen (546).

Während man sich also sprachlich für Haushaltskonsolidierung ausspricht, gilt dies hinsichtlich der Vorschläge zu Steuerentlastungen nicht. **Die Koalition senkt die Einnahmen des öffentlichen Gesamthaushalts und damit auch für die Städte und Gemeinden.**

#### 1.2. Gewerbesteuer

Hier gibt es ein kurzfristiges und ein mittelfristiges Ziel.

Kurzfristig sollen die angeblich substanzbesteuernden Elemente der Unternehmensteuerreform 2008 teilweise rückgängig gemacht werden (112). Es geht konkret um Änderungen an der Zinsschranke (129), um Neuregelungen zur Verlustübernahme bei Unternehmenskäufen (so genannter Mantelkauf) (120) und Änderungen der Hinzurechnungsregelungen (144). Diese Veränderungen werden für die Städte und Gemeinden mit handfesten Verlusten einhergehen; mangels Finanztableau wird der Umfang dieser Maßnahmen nach unserer Einschätzung vorerst mit bis zu 2 Milliarden Euro jährlich zu beziffern sein.

Mittelfristiges Ziel ist der Ersatz der Gewerbesteuer durch einen „höheren Anteil an der Umsatzsteuer und einen kommunalen Zuschlag auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer mit eigenem Hebesatzrecht“ (269). Um die Rahmenbedingungen dafür zu prüfen, soll eine Kommission zur Gemeinde-

finanzierung eingesetzt werden. Der DStGB lehnt ein Zuschlagsmodell ab; alle bisher bekannten Modelle haben sich in den Verhandlungen der vergangenen Jahre als ungeeignet herausgestellt. Eine Erhöhung des Umsatzsteueranteils ist positiv zu bewerten, hat allerdings Zuweisungscharakter und eignet sich daher nicht als Ersatz der Gewerbesteuer.

**Mit der Ankündigung, die Gewerbesteuer ersetzen zu wollen, geht die Koalition auf Konfrontationskurs gegenüber den gemeindlichen Spitzenverbänden.**

### 1.3. Einkommensteuer

Im Bereich der Einkommensteuer sollen nach und nach „im Laufe der Legislaturperiode“ Entlastungen umgesetzt werden, die in ihrer Gesamtwirkung einen Umfang von 24 Milliarden Euro pro Jahr haben sollen (94). Dies wird – nach Umsetzung aller Maßnahmen – zu unmittelbaren kommunalen Mindereinnahmen von 3,6 Milliarden Euro jährlich und zu weiteren Mindereinnahmen über die kommunalen Finanzausgleiche in den Ländern führen.

Als erste Schritte zur Entlastung sind Erhöhungen des Kindergeldes und des Kinderfreibetrages vorgesehen (99), ab 2013 kommt ein Betreuungsgeld hinzu (3001). Ich gehe davon aus, dass die finanziellen Folgen bereits in den 24 Milliarden Euro Gesamtvolumen enthalten sind.

### 1.4. Erbschaftsteuer

Es sind Entlastungen bei der Erbschaftsteuer vorgesehen, die zu Mindereinnahmen der Länder und damit mittelbar zu Belastungen der Kommunen führen werden. Das Volumen ist nicht bezifferbar.

### 1.5. Finanzierungssaldo

Der kommunale Finanzierungssaldo wird sich in 2010 voraussichtlich auf -11,5 Milliarden Euro belaufen und sich auch in den Folgejahren in dieser Höhe bewegen. Rechnet man die unter 2. und 3. skizzierten Mindereinnahmen hinzu, wird der Finanzierungssaldo auf rund -17 Milliarden Euro ansteigen; bezogen auf die Gesamteinnahmen der Kommunen ist das eine Unterdeckung von etwa zehn Prozent! Eine kaum vorstellbare Dimension.

### 1.6. Umsatzsteuer

Die Koalition will öffentliche und private Anbieter umsatzsteuerlich grundsätzlich gleich behandeln (299); das betrifft nicht nur die Entsorgungsbereiche Abwasser und Abfall, sondern auch kommunale Kooperationen oder Beistandsleistungen, etwa bei der Datenverarbeitung. Allerdings sollen Aufgaben der Daseinsvorsorge nicht über die bestehenden Regelungen hinaus steuerlich belastet werden (301); **An dieser Stelle sollte unsererseits darauf geachtet werden, dass der schillernde Begriff „Daseinsvorsorge“ sinnvoll ausgefüllt wird.** Die Hausmüllentsorgung scheint nach Ansicht der Koalition keine Aufgabe der Daseinsvorsorge zu sein, denn für die Abfallwirtschaft befürwortet sie die grundsätzliche steuerliche Gleichstellung von öffentlichen und privaten Unternehmen (1224).

Im Hotel- und Gastronomiegewerbe soll der ermäßigte Umsatzsteuersatz eingeführt werden, allerdings nur für „Beherbergungsleistungen“ (290). Die Mindereinnahmen sollen sich laut Presseberichten auf eine Milliarde Euro für alle Ebenen belaufen.

### 1.7. Privatisierung

Die Koalition spricht sich für Privatisierung „staatlicher Aufgaben oder öffentlichen Zwecken dienenden wirtschaftlichen Tätigkeiten“ aus (586).

**2. Daseinsvorsorge ländlicher Raum/ Energie**  
**Hervorzuheben ist, dass die Koalitionäre die öffentliche Daseinsvorsorge im ländlichen Raum überhaupt und speziell die Energiepolitik als Thema besetzen:** Die öffentliche Daseinsvorsorge in dünn besiedelten Räumen soll generell durch dezentrale Lösungen gesichert werden (1682). Die dezentrale Energieversorgung im ländlichen Raum soll grundsätzlich weiter gefördert werden (1236). Außerdem soll der ländliche Raum mit in das Konzept einbezogen werden, Deutschland zum Leitmarkt der Elektromobilität zu entwickeln (1096/1577).

Die übrigen energiepolitischen Pläne der Koalitionäre bewegen sich in bekannten Bahnen: So bilden die Schaffung von mehr Wettbewerb auf den Energiemärkten (1063), der Ausbau der erneuer-



baren Energien (913) und der Ausbau der Energieinfrastruktur (1050) Schwerpunktthemen. Eine besondere Erwähnung der kommunalen (Energie-) Wirtschaft erfolgt nicht.

### 3. Sparkassen

Die Koalitionäre sprechen sich für das so genannte Drei-Säulen-Modell aus. Wörtlich heißt es: „Das dreigliedrige Bankensystem von Privatbanken, Volks- und Raiffeisenbanken und Sparkassen unterstützen wir. Unsere Bürgerinnen und Bürger profitieren von dieser wettbewerbsintensiven Bankenlandschaft. (2225)“ Dies ist ein positives Signal für den Erhalt der kommunalen Sparkassen in ihrer jetzigen Prägung mit kommunaler Trägerschaft, öffentlichem Auftrag und regionaler Orientierung und kann vor dem Hintergrund nationaler aber auch europäischer Auseinandersetzungen ein wichtiges Argument sein.

### 4. Ländliche Räume

Der Koalitionsvertrag enthält eine ganze Reihe von Ankündigungen für die zukünftige Politik für Ländliche Räume, die durchweg zu begrüßen sind.

Eine besondere Aufgabe soll künftig die Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge in dünn besiedelten Räumen sein (1680 ff.). Diese Räume sollen bei der Entwicklung dezentraler Systeme, bei der Nutzung alternativer Technologien zu Energie-, Wasserver- und Abwasserentsorgung sowie bei der Vernetzung und Kooperation von Ressourcen und Kräften unterstützen. Die flächendeckende Versorgung mit Infrastruktur für ein schnelles Internet soll massiv vorangetrieben werden.

In den 2110 ff. „Ländliche Räume“ wird ausgeführt: Wir stehen für starke, lebenswerte ländliche Räume sowie eine gleichwertige Entwicklung von ländlichen Regionen und städtischen Ballungszentren. Wir werden dem verstärkten demographischen Wandel vermehrt Aufmerksamkeit widmen. Wir wollen die Vielfalt der ländlichen Räume erhalten sowie deren Stärken und Wirtschaftskraft fördern. Wir werden dafür insbesondere die Gemeinschaftsaufgaben zur Förderung der regionalen Wirtschaftsstruktur und

der Agrarstruktur sowie weitere Infrastrukturmaßnahmen zur Unterstützung der ländlichen Regionen ausbauen und verstärkt gemeinsam zielorientiert einsetzen.

#### 4.1 Flächendeckende und bedarfsgerechte medizinische Versorgung

In den 4020 ff. wird die Sicherstellung der flächendeckenden und bedarfsgerechten medizinischen Versorgung als ein zentrales gesundheitspolitisches Anliegen bezeichnet, das im Hinblick auf die demographische und gesellschaftliche Entwicklung noch an Bedeutung gewinnt. Der in manchen Regionen sich abzeichnenden Unterversorgung durch Ärztemangel und zunehmend längeren Wartezeiten müsse wirksam begegnet werden. Dazu will die Koalition die Voraussetzungen schaffen, damit die Gemeinsame Selbstverwaltung die Bedarfsplanung zielgerichtet weiter entwickeln kann. Um der gemeinsamen Verantwortung für regionale Bedürfnisse und Strukturen besser gerecht zu werden, sollen die fachlichen Einwirkungsmöglichkeiten für die Länder geprüft werden.

#### 4.2. Die Ärztliche Versorgung und freier Arztberuf (3976 ff.) wird betont mit Blick auf die Besonderheiten einer wohnortnahen Versorgung in ländlichen Bereichen

Bei der Absicherung der ärztlichen Versorgung im ländlichen Raum wird zumindest angekündigt, die Honorarreform kritisch zu überprüfen und regionale Besonderheiten zu berücksichtigen. Auch soll es für unterversorgte Gebiete zu neuen Möglichkeiten der Bedarfsplanung (4018) kommen. So sollen die Kassenärztlichen Vereinigungen künftig mehr Flexibilität bei der Gestaltung der Vergütung (4190) erhalten, um den Versorgungsauftrag vor Ort besser Rechnung tragen zu können. Dies ist zu begrüßen. Ebenso zu unterstützen sind die Ankündigungen (4034) des Ausbaus der Anreiz- und Mobilitätshilfen bei der Niederlassung von Ärztinnen und Ärzten in unterversorgten Gebieten und die Erweiterung der Delegationsmöglichkeiten ärztlicher und anderer Tätigkeiten zur Entlastung von Ärztinnen und Ärzten.

**Medizinische Versorgungszentren (MVZ)** sollen allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden. Geschäftsanteile können nur von zugelassenen Ärztinnen und Ärzten sowie Krankenhäusern gehalten werden. Wesentlich ist dabei vor allem (3990 ff.), dass die Mehrheit der Geschäftsanteile und Stimmrechte Ärztinnen und Ärzten zusteht und das MVZ von Ärztinnen und Ärzten verantwortlich geführt wird. Für den Bereich unterversorgter Gebiete soll eine Öffnungsklausel für Krankenhäuser vorgesehen werden, wenn keine Interessenten aus dem Bereich der Ärztinnen und Ärzte zur Verfügung stehen. Hier könnte aus Sicht des DStGB ein Ansatzpunkt für die ärztliche Versorgung in ländlichen Räumen durch kommunale Genossenschaftsmodelle liegen.

Auch die hochwertige und innovative Arzneimittelversorgung wird als hohe Priorität bezeichnet (3935).

#### 4.3.

In den 1236 bis 1242 wird die **Dezentrale Energieversorgung im ländlichen Raum hervorgehoben**. Der Anbau und die Verwertung von nachwachsenden Rohstoffen soll unterstützt werden, ohne die Ernährungssicherheit zu gefährden. Die beabsichtigte Fortsetzung des Aktionsprogramms „Energie von morgen – Chance für ländliche Räume“ ist begrüßenswert, weil insbesondere im ländlichen Raum der Einsatz von Biogasanlagen und damit die Verwertung von nachwachsenden Rohstoffen eine immer größere Rolle spielt.

## 5. Wirtschaftsförderung/Mittelstandpolitik

Der Mittelstand soll weiter in den Fokus der Förderpolitik gerückt werden (780 ff.). Das ist aus der Sicht der überwiegend mittelständisch orientierten kommunalen Wirtschaftsförderung zu begrüßen. Die Rahmenbedingungen für Mittelstand, Handwerk, Handel und Freie Berufe sollen verbessert, Selbständigkeit attraktiver gemacht und eine neue Gründerdynamik anstoßen werden. Die Einführung von Innovationsgutscheinen soll in Abstimmung mit den Länderprogrammen geprüft werden.

#### 5.1.

Die **KfW soll als Mittelstandsbank ausgebaut werden** (802 ff.). Die KfW soll mit ihren Kernaufgaben als Mittelstandsbank gestärkt werden – allerdings ohne dass sie im Wettbewerb mit privaten und genossenschaftlichen Banken sowie Sparkassen steht.

#### 5.2.

Die **Förderprogramme für Gründungen und Gründungsfonds** sowie für die Betriebsnachfolgen sollen zusammen mit der Wirtschaft stark ausgebaut werden (817).

## 6. Regional- und Strukturpolitik

Wichtig und zu begrüßen sind die Ankündigungen zur zukünftigen Regional- und Strukturpolitik.

### 6.1. Fortsetzung der Förderprogramme

In den 1762 ff. wird angekündigt, dass im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) die **Fortsetzung der Förderung in allen förderfähigen Regionen (RWB-Regionen) ab 2014 sichergestellt wird. Hierbei sind die Belange des strukturschwachen ländlichen Raums sowie der demographischen Entwicklung in besonderer Weise zu berücksichtigen. Dies entspricht exakt den Forderungen des DStGB.**

Die **Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW) soll auf hohem Niveau und mit bundesweit einheitlichen Maßstäben fortgeführt werden.** Die Koalition wird sich dafür einsetzen, dass der beihilferechtliche Rahmen für die Regionalförderung ab 2014 den Weiterbestand der Fördergebiete vorsieht.

### 6.2. Schnelles Internet für ganz Deutschland

Die **Anstrengungen sollen fortgesetzt werden, die Breitbandversorgung in Deutschland sowohl in der Fläche als auch in der Leistungsfähigkeit zu steigern.** Die Nutzung freiwerdender Frequenzen des Fernseh Rundfunks soll dazu beitragen, kurzfristig Versorgungslücken in der Fläche zu schließen.

Eine **flächendeckende Breitbandversorgung gehört für die Koalition zur Daseinsvorsorge (4797).**

Um die bislang noch nicht versorgten ländlichen Gebiete Deutschlands flächendeckend mit leistungsfähigem Breitband zu erschließen und gleichzeitig den Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen zu beschleunigen, will die Koalition folgende Maßnahmen ergreifen:

- Sie will rasch ein **Monitoring zum Umsetzungsstand** der Breitbandstrategie einleiten und im Lichte des bisher Erreichten alle Möglichkeiten unter Einbeziehung investitionsfreundlicher Regulierungsinstrumente ausschöpfen, um die Ziele einer flächendeckenden und hochleistungsfähigen Breitbandversorgung in einem nachhaltig wettbewerblichen Umfeld und im Technologiemix zu erreichen und Synergien beim Infrastrukturaufbau bestmöglich zu nutzen.
- Sie will den neuen **EU-Rechtsrahmen im Telekommunikationsgesetz rasch innovations- und investitionsfreundlich umsetzen** und so die Breitbandstrategie unterstützen. Dabei werden wir den EU-Rechtsrahmen fortlaufend überprüfen.
- Sie will die **Maßnahmen von Bund und Ländern für den Breitbandausbau enger miteinander verzahnen**. Zusammen mit den Ländern will sie den von der EU-Kommission eröffneten und künftigen Rahmen für eine Breitbandförderung praxistauglich und unbürokratisch umsetzen.
- Sie will alle möglichen **Synergien** beim Infrastrukturaufbau für Breitband nutzen und dabei auch neue planungsrechtliche Instrumente zur schnellen Umsetzung prüfen.
- Sie will in einem **branchenübergreifenden Dialog**, insbesondere unter Einbindung der Energienetzebetreiber, für verstärkte Anstrengungen beim Aufbau von hochleistungsfähigen Breitbandnetzen engagieren.
- Die **Frequenzen sollen zügig versteigert werden**, damit in ländlichen Gebieten rasch und kostengünstig eine Breitbandversorgung gewährleistet werden kann.

## 7. Verkehr

### 7.1. Bahnpolitik

Bedeutsam und überwiegend kompatibel mit den DStGB-Positionen sind die Ankündigungen zur Bahnpolitik.

Die 1994 begonnene Bahnreform soll weitergeführt werden (1458). Sobald der Kapitalmarkt dies zulasse, soll eine schrittweise, ertragsoptimierte Privatisierung der Transport- und Logistiksparten eingeleitet werden.

Die Infrastruktursparten (Netz, Bahnhöfe, Energie) werden nicht privatisiert, weil sie im Zusammenhang mit der staatlichen Infrastrukturverantwortung stehen. Dies entspricht weitgehend der Position des DStGB.

7.2. Für die **Finanzierung der Bahn** wird folgendes Modell geprüft:

Mittelzuwendungen des Bundes erfolgen direkt an die DB Infrastrukturgesellschaften. Trassenerlöse und Stationsentgelte fließen in die Schieneninfrastruktur zurück, Gewinnabführungen der Infrastruktursparten an die Holding werden ausgeschlossen. Die DB AG behält im Konzernverbund als Alleineigentümerin Einfluss auf ihre Infrastruktursparten; deren Leitung erfolgt zukünftig unabhängig. Doppelmandate bei Holding- und Infrastrukturgesellschaften werden ausgeschlossen.

Mit der stärkeren Unabhängigkeit des Netzes soll erreicht werden, dass der Wettbewerb auf der Schiene verbessert wird.

7.3. Die Pläne zum **Stadt- und Regionalverkehr**

sind aus der kommunalen Sicht überwiegend zu begrüßen.

Die Koalition will – nicht zuletzt vor dem Hintergrund des demographischen Wandels – einen attraktiven und nachhaltigen Stadt- und Regionalverkehr fördern (1557 ff.). Sie möchte sich **aktiv mit der Initiative der EU-Kommission „Urbane Mobilität“ befassen**. Wichtig ist dabei, den Grundsatz der Subsidiarität zu beachten und das Selbstverwaltungsrecht der Kommunen nicht einzuschränken.

**Eine City-Maut und generelle innerstädtische Fahrverbote lehnt die Koalition – wie der DStGB – ab.**

#### 7.4. Umweltfreundliche Mobilität

Wesentliche Aufgabe unserer Mobilitätspolitik soll die Vereinbarkeit von Verkehr und Umwelt sein (1557 ff.). Wo immer dies sinnvoll ist, will die Koalition die Verlagerung von Verkehren auf Schiene und Wasserstraße fördern. Gleichzeitig müsse sich der Verkehrssektor auf den Abschied vom Zeitalter der fossilen Brennstoffe vorbereiten.

#### 7.5. Elektromobilität

**Als mittel- bis langfristige Alternative zu fossilen Brennstoffen sollen die Weichen für Elektromobilität in Deutschland durch ein umfassendes Entwicklungsprogramm gestellt werden.** Deutschland soll zu einem Leitmarkt für Elektromobilität gemacht und dabei bis zum Jahr 2020 eine Million Elektrofahrzeuge auf die Straßen gebracht werden. **Das wird erhebliche Auswirkungen auf die kommunale Verkehrspolitik haben.**

**In das Konzept der Modellregionen sollen auch ländliche Räume einbezogen werden.**

Es müsse sobald wie möglich mit dem Aufbau eines Netzes von Ladestellen für Elektrofahrzeuge in Ballungsräumen begonnen werden. Staatliche Aufgabe sei es dabei, die rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen; Aufbau und Betrieb dieser Ladestellen ist Aufgabe der Privatwirtschaft.

Die Akzeptanz für einen weiteren Ausbau der Verkehrsinfrastruktur hänge entscheidend davon ab, dass die **Lärmbelastung der Bevölkerung reduziert** wird (1596). Deshalb soll der Lärmschutz ausgeweitet werden. Dazu soll der Schienenbonus schrittweise reduziert werden mit dem Ziel, ihn ganz abzuschaffen. **Eine lärmabhängige Trassenpreisgestaltung bei der Bahn soll realisiert werden.**

#### 7.6. Leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur

Die Koalition bekennt sich zur Notwendigkeit, die Verkehrsinfrastruktur zu erhalten und weiter auszubauen (1335 ff.). Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur sollen auf hohem Niveau für Straße,

Schiene und Wasserstraße sichergestellt werden. Es soll geprüft werden, inwieweit auch Investitionen in Verkehrslenkungs- und Verkehrsmanagementsysteme in den Bundesverkehrswegeplan aufgenommen werden können.

Im Einvernehmen mit dem betroffenen Bundesland sollen **Bundesstraßen mit geringer Fernverkehrsrelevanz zurückgestuft werden. Dies ist aus kommunaler Sicht genauestens wegen der Möglichkeit einer Abstufungskaskade zu beobachten!**

Die Förderung des Logistikstandorts Deutschland soll durch die Umsetzung von gemeinsam mit dem Gewerbe ausgewählten Maßnahmen aus dem „Masterplan Güterverkehr und Logistik“ erreicht werden. Die Anlastung von externen Kosten komme nur unter wettbewerbsneutralen Voraussetzungen in Betracht (1421). Darüber hinaus soll ein Belastungsmoratorium geschaffen werden, indem eine Erhöhung der Lkw-Maut in dieser Legislaturperiode ausgeschlossen wird.

**Die Einführung des 60-Tonner-Lkw wird abgelehnt** (1426).

#### 7.7. Öffentlicher Personennahverkehr

Die Koalition bekennt sich zum öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) **als unverzichtbaren Bestandteil der Daseinsvorsorge, auch in der Fläche** (1441). Um für den ÖPNV verlässliche Rahmenbedingungen zu schaffen, soll **unverzüglich das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) novelliert und an den europäischen Rechtsrahmen angepasst werden.** Dies ist eine wichtige verkehrspolitische Forderung des DStGB.

Leitbild ist dabei ein unternehmerisch und wettbewerblich ausgerichteter ÖPNV. **Aufgabenträger bleiben die Kommunen.**

**Die Koalition steht zur Erfüllung der Finanzierungsverpflichtungen aus dem Regionalisierungsgesetz** (1450). Sie will jedoch eine höhere Transparenz in der ÖPNV-Finanzierung erreichen. Für regionale Schienenstrecken will sie neue Betreibermodelle erproben, um den Ländern und Aufgabenträgern Einfluss etwa auf Modernisierung und Regionalisierung zu geben. Busfernlinienverkehr soll zugelassen und dazu § 13 PBefG geändert werden.



## 8. Investitionsbremsen lösen – Bürokratieabbau

Es ist zu begrüßen, dass die Koalitionspartner dem Ziel des Bürokratieabbaus weiterhin ein hohes Gewicht beimessen (320 - 423). Dass Bürokratieabbau als „kostenloses Wachstumsprogramm“ (330) bezeichnet wird, Verordnungs-/Gesetzesbefristungen geprüft (348) und „Modellregionen für den Bürokratieabbau“ (423) befürwortet“ werden, deckt sich mit DStGB-Positionen.

## 9. Vergaberecht (Rn. 425 bis 444)

**Die Koalition will das bestehende Vergaberecht (erneut) reformieren, die Erfahrungen mit den erhöhten Schwellenwerten (Konjunkturpaket II) prüfen, einen wirksamen Unterschwellenschutz einführen und ggf. vergabefremde Aspekte abschaffen (Gesetzesentwurf: Bis Ende 2010).**

Die gerade in Kraft gesetzte Vergaberechtsreform hat viele DStGB-Forderungen 1:1 umgesetzt. Zu kritisieren ist, dass diese Reform schon wieder nur von kurzzeitiger Dauer ist. Erforderlich ist gerade für die Städte und Gemeinden eine Reform-Atempause.

Zu begrüßen ist, dass die durch die DStGB-Forderung für die Jahre 2009 und 2010 geschaffene **Möglichkeit von erhöhten Wertgrenzen (Konjunkturpaket II) gegebenenfalls ins Dauerrecht überführt werden soll**. Strikt abgelehnt wird die Einführung eines wirksamen Rechtsschutzes bei Unterschwellenaufträgen. Damit wäre für über 95 Prozent aller Kommunalverträge die Gefahr von Investitionsverzögerungen verbunden. Die angestrebte Verbesserung der Zahlungsmoral der öffentlichen Hand basiert insbesondere auf nicht belegten Behauptungen des Baugewerbes und ist daher abzulehnen.

Der DStGB hat sich stets für die Nichtberücksichtigung vergabefremder Aspekte, insbesondere nicht nachprüfbarer sozialer Belange (Verbot der Kinderarbeit etc.), im Vergaberecht ausgesprochen. Die Koalitionsaussage, die 2009 eingeführte Berücksichtigung vergabefremde Aspekte in ihren Wirkungen zu prüfen und gegebenenfalls zu korrigieren, wird daher unterstützt.

## 10. Klimaschutz, Energie und Umwelt (Rn. 848 bis 1242)

### 10.1. Klimaschutz (Rn. 850 bis 900)

Die Bundesregierung benennt den Klimaschutz zu Recht als weltweit herausragende politische Herausforderung unserer Zeit. Die Erderwärmung soll auf maximal zwei Grad Celsius begrenzt und Deutschlands Vorreiterrolle beim Klimaschutz beibehalten werden.

Einzufordern ist weiter, dass die Städte und Gemeinden als maßgebliche Akteure beim Klimaschutz und zur Erreichung der CO<sub>2</sub>-Minderungsziele (Kommunen als Planungsträger, Verbraucher, Stadtwerke etc. als Lieferanten von Energie sowie Berater und Vorbild für Bürger und Wirtschaft) in der konkreten Umsetzung zur Erreichung der Ziele von der Bundesregierung stärker gefördert werden. Gerade für den Klimaschutz gilt: „Global denken, lokal (kommunal) handeln!“

### 10.2. Energiemix / Erneuerbare Energien (Rn. 902 bis 972)

Die Bundesregierung bekennt sich zu Recht zu einem Energiemix und zu einem konsequenten **Ausbau der Erneuerbaren Energien mit dem Ziel, dass diese den Hauptanteil an der Energieversorgung übernehmen**. Hierzu sollen unter anderem „bessere Rahmenbedingungen für das Repowering von Windenergieanlagen“ geschaffen und die Solarenergie sowie Biomassennutzung gefördert werden. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien (Windkraft, Biomasse, Photovoltaik, Wasserkraft) stellt ein immer wichtiger werdendes Wirtschafts-, Arbeitsmarkt- und Technologiepotential insbesondere für den ländlichen Raum dar. Er ist daher zu unterstützen.

### 10.3. Gebäudesanierung (Rn. 988 bis 1004)

Das CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm soll richtigerweise forciert und die derzeitige Sanierungsquote gesteigert werden. Mit ca. 40 Prozent CO<sub>2</sub>-Emissionsgesamtanteil tragen gerade Gebäude ein hohes Potential zur Erreichung der deutschen Klimaschutzziele. Eine Sanierung sowohl öffentlicher (s. Konjunkturpaket II) als auch privater Gebäude trägt daher maßgeblich zur CO<sub>2</sub>-Minderung bei. Im

Übrigen amortisieren sich energetische Gebäudesanierungen auch für die Kommunen kostenmäßig nach relativ kurzer Zeit (etwa zehn Jahre).

#### **10.4. Naturschutz/Flächeninanspruchnahme/ Zoniertes Satzungsrecht (Rn. 1116 bis 1166)**

Die Koalition bekennt sich im Sinne der DStGB-Forderung zum **Vorrang des Vertragsnaturschutzes**. Den Ländern soll im Sinne eines weiteren Handlungsermessens die Kompetenz gegeben werden, beim Ausgleich von Eingriffen in die Natur Ersatzgeld anderen Kompensationsmaßnahmen gleichzusetzen. **Zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme sollen ebenfalls gemeinsam mit den Kommunen Instrumente zur Gestaltung der Innenentwicklung erarbeitet werden.** Hierzu gehört auch die mögliche Einführung eines vom DStGB seit langem verlangtem zonierten Satzungsrechts.

Das vorgeschlagene **Handelssystem für Flächenausweisungsrechte ist ablehnend zu beurteilen**, weil hieraus Beschränkungen der kommunalen Planungshoheit resultieren können. Einem Modellversuch, wonach die Kommunen auf freiwilliger Basis ein überregionales Handelssystem für die Flächennutzung erproben können, wird aber schwerlich entgegenzutreten sein.

#### **10.5. Immissionsschutz (Rn. 1179 bis 1200)**

Zur Verbesserung der Luftqualität sollen die Schadstoffe im Sinne der DStGB-Forderung bereits an der Quelle reduziert werden. Die in der Koalitionsvereinbarung angesprochene bloße Erweiterung der Förderung von Rußpartikelfilter auf leichte Nutzfahrzeuge ist aber unzureichend.

Die Verbesserung des Lärmschutzes darf nicht wie in der Vergangenheit auf Kosten der Kommunen gehen. Die konstante Beibehaltung der Mittel für Lärmsanierung ist daher unzureichend. Vielmehr müssen im Sinne des Konnexitätsprinzips alle den Kommunen für ihre Lärmaktionsplanungen und Lärmmaßnahmen entstandenen Kosten ersetzt werden.

#### **10.6. Kreislaufwirtschaft (Rn. 1202 bis 1225)**

Vor dem Hintergrund des sehr kommunalfreundlichen Altpapierurteils des Bundesverwaltungsgerichts vom Sommer 2009 ist die Ankündigung, weder Überlassungspflichten auszuweiten, noch gewerbliche Sammlungen einzuschränken (Rn. 1212) im Grundsatz zu begrüßen. Das Abrücken von der isolierten (Über-)Reglementierung des Stoffstroms der Verpackungen zugunsten einer allgemeinen Wertstoffverordnung erscheint sinnvoll. Die Einführung einer Wertstofftonne ist dann zu unterstützen, wenn diese ökologisch sinnvoll ist, Mehrkosten vermieden und das jahrzehntelange – in breiter Form – akzeptierte Trennverhalten der Bürger nicht konterkariert wird. Maßgeblich wird es darum gehen, den Verantwortungsbereich der Kommunen möglichst weit zu ziehen und gleichzeitig die Finanzierung im Rahmen der Herstellerverantwortung durchzusetzen.

**Dagegen wird eine steuerliche Gleichstellung von öffentlichen Unternehmen, die Aufgaben der Daseinsvorsorge ausüben, und privaten Unternehmen in der Abfallwirtschaft strikt abgelehnt.** Folgewäre ein Griff des Staates in die Tasche der Bürger über die öffentlichen Unternehmen, der einseitig zu einer erheblichen Mehrbelastung (mindestens zwölf Prozent) bei den Bürgern führen würde, ohne dass damit bessere Leistungen verbunden wären.

#### **10.7. Wasser (Rn. 1227)**

Die Bundesregierung beabsichtigt eine weitere Verbesserung der Gewässerqualität in Deutschland und eine Verminderung von Schadstoffeinträgen. Trotz der grundsätzlichen Richtigkeit von Maßnahmen, die der Ökologie und dem Gesundheitsschutz dienen, muss aus kommunaler Sicht kritisch beobachtet werden, inwieweit es zu einer Verschärfung von wasserrechtlichen Standards kommen könnte, die kostenmäßig einseitig zu Lasten der Kommunen gehen. Zu denken ist hier etwa an beabsichtigte Neuregelungen im Bereich der Niederschlagswasserableitung (neuer Anhang zur AbwVO). Dies könnte Städte und Gemeinden im Falle der Umsetzung teuer zu stehen kommen und ist daher abzulehnen.

## 11. Bauen und Wohnen (Rn.1634)

### 11.1. Nachhaltige Stadtentwicklungspolitik

Die Bundesregierung möchte die Stadtentwicklungspolitik auf die Bewältigung der Folgen des demografischen und wirtschaftsstrukturellen Wandels, den Klimaschutz, die Stärkung des sozialen Zusammenhalts, den Erhalt historischer Bausubstanz und Stadtstrukturen sowie auf die Wieder- und Umnutzung von Brachflächen ausrichten. Diese aktuellen Politikziele können mitgetragen werden, müssen aber insbesondere verstärkt an den speziellen Belangen des ländlichen Raumes orientiert werden.

### 11.2. Städtebauförderung (Rn. 1647)

Die Bundesregierung beabsichtigt, die Städtebauförderung als gemeinschaftliche Aufgabe von Bund, Ländern und Kommunen auf dem bisherigen Niveau, aber flexibler fortzuführen. Zudem soll die Förderung der energetischen Sanierung – wie vom DStGB verlangt – bei der sozialen Infrastruktur fortgeführt werden. Der DStGB hat stets eingefordert, die Städtebauförderung weiter auszubauen und auf einem hohen Niveau zu verstetigen (ein Euro öffentliches Geld lösen mindestens sechs Euro Privatinvestitionen aus). Zudem gilt es, zur Zielerreichung einer integrierten Stadtentwicklung die bisherigen zahlreichen isolierten Förderprogramme im Städtebauförderrecht zu bündeln. Positiv ist, dass das Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ zur Stärkung der Innenentwicklung weiter ausgebaut werden soll.

### 11.3. Denkmalschutz (Rn. 1672)

Am Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ für den Erhalt und die Erneuerung historischer Innenstädte soll festgehalten werden. Zudem soll die steuerliche Förderung von Baudenkmalen und Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen fortgesetzt werden. Dies ist aus kommunaler Sicht zu begrüßen.

### 11.4. Bauplanungsrecht (Rn. 1689)

Die Bundesregierung kündigt eine **Novellierung des Baugesetzbuches (BauGB) insbesondere unter dem Aspekt Klimaschutz sowie der Baunutzungsverordnung (BauNVO)** an. Auch soll die Allgemeinverbindlichkeit von wesentlichen Punkten der Musterbauordnung erreicht werden. Darüber hinaus besteht das Ziel, den Vorrang der Innenentwicklung weiter zu stärken.

**Die Ziele müssen aus kommunaler Sicht kritisch begleitet werden.** Wir befürworten einen zurückhaltenden Umgang mit BauGB-Novellen. Es gibt bereits heute grundsätzlich genügend Planungsinstrumente, um den Aspekt des Klimaschutzes in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Aktuell diskutiert und vom DStGB begrüßt wird etwa eine Anpassung der BauNVO im Bereich „Kindertagesstätten in reinen Wohngebieten“. Im Übrigen wird im Rahmen der BauNVO sehr zurückhaltend zu prüfen sein, ob und wo es Anpassungsbedarfe gibt.

### 11.5. Wohneigentum / Wohnungsbau (Rn. 1710 bzw. Rn. 1717)

Unter anderem soll die Eigenheimrente vereinfacht werden. Die Aussage, die Wohneigentumsquote in Deutschland (zurzeit etwa 43 Prozent) zu erhöhen, ist nachdrücklich (Alterssicherung, Eigenverantwortung etc.) zu begrüßen. Leider fehlt ein Hinweis, mit welchen Steuerungsinstrumenten dieses Ziel konkret erreicht werden soll. Insbesondere müssen gezielt Maßnahmen für den breiten Erwerb von Eigentum für Familien mit Kindern (Beispiel: Baukindergeld) geschaffen werden.

### 11.6. Bauwirtschaft und planende Berufe (1727)

Die Bundesregierung möchte – wie der DStGB auch – das öffentliche Bewusstsein für die Baukultur in Deutschland weiter unterstützen. Zudem soll die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), die erst vor wenigen Tagen in überarbeiteter Fassung neu in Kraft getreten ist, schnellstmöglich weiter modernisiert werden. Eine erneute „Modernisierung“ der gerade neu in Kraft getretenen HOAI ist jedoch kaum praxisgerecht und der Erfolg angesichts der bisherigen Erfahrungen zu bezweifeln.

## 12. Landwirtschaft und ländliche Räume (Rn. 1948 ff.)

Um den zentralen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts, die Versorgung mit Nahrungsmitteln und Energie sowie den Klimaschutz begegnen zu können, braucht Deutschland aus Sicht der Koalition eine starke und wettbewerbsfähige Land-, Forst-, Fischerei- und Ernährungswirtschaft. Deshalb will die Koalition den Betrieben Planungssicherheit und Perspektiven bieten. EU-Vorgaben werden 1:1 in nationales Recht umgesetzt. Der DStGB hat sich immer wieder für starke und wettbewerbsfähige Betriebe als Motor für Nachhaltigkeit, Arbeitsplätze und Wertschöpfung in den Regionen eingesetzt, kostenträchtige EU-Reglementierungen kritisiert und Bürokratieabbau gefordert. Die 1:1-Umsetzung von EU-Vorgaben entspricht unserer Forderung und ist zu begrüßen.

## 13. Forstwirtschaft (Rn. 2046 ff.)

Die Koalition will das Bundeswaldgesetz novellieren und folgende Punkte vorrangig regeln: die Verkehrssicherungspflicht, die Definition von Kurzumtriebsplantagen und die Vermarktungsmöglichkeiten für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse. Die Koalition tritt für die Beibehaltung des Bundesjagdgesetzes in seiner jetzigen Form ein. Die Charta für Holz soll weiterentwickelt werden. Bei der Anwendung der Beschaffungsrichtlinie des Bundes will die Koalition die Gleichbehandlung beider Zertifizierungssysteme für Holz.

Die für die Novelle des Bundeswaldgesetzes gesetzten Prioritäten entsprechen den Forderungen des DStGB und werden ausdrücklich unterstützt. Begrüßt wird ebenso die Ankündigung, dass Bundesjagdgesetz nicht zu novellieren, die Charta für Holz weiterzuentwickeln und die Zertifizierungssysteme gleichzubehandeln. Der DStGB kritisiert, dass der Koalitionsvertrag keine Aussagen zu der Einrichtung eines Wald-Klima-Fonds enthält, obwohl nach übereinstimmender wissenschaftlicher Erkenntnis der Klimawandel besonders große Auswirkungen auf die Vitalität der deutschen Wälder und die Forstwirtschaft hat. Angesichts der Klimaschutzwirkungen

des Waldes und seiner Gefährdung durch den Klimawandel wären konkrete Aussagen der Koalition über die Finanzierung von Anpassungsmaßnahmen aus dem Emissionshandelssystem wünschenswert und notwendig.

## 14. Bildungspolitik

Die Anerkennung der Bildung als gesamtstaatliche Aufgabe ist richtig (2552). Die Koalition will vor Ort Bildungsbündnisse aller relevanten Akteure fördern (2573). Dies ist grundsätzlich zu begrüßen, allerdings muss die Ankündigung „vor Ort“ auch tatsächlich erfüllt werden. Bislang unterstützt das BMBF ausschließlich Projekte auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Es bedarf der Einbeziehung zumindest großer kreisangehöriger Städte. Dass der Bund die vorschulische Sprachförderung unterstützen will (2583), liegt im kommunalen Interesse. Statt der Einrichtung eines Zukunftskontos für Kinder (2594) sollte besser in die Infrastruktur investiert werden, zum Beispiel könnte der Bund seinen Finanzierungsanteil zum qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung erhöhen. Es ist zutreffend, wenn der Bund von den Ländern eine bessere Betreuungsrelation in Schulen und Kindertageseinrichtungen, einheitliche Bildungs- und Leistungsstandards sowie die gegenseitige Anerkennung von Schul- und Bildungsabschlüssen einfordert (2633), da diese damit an ihre originären Aufgaben erinnert werden.

## 15. Soziale Sicherung

### 15.1. Ehe, Familie und Kinder

Familienfreundlichkeit ist ein Markenzeichen der Städte und Gemeinden. Von daher brauchen die Kommunen keinen „Nachhilfeunterricht“ des Bundes (2948). **Im Koalitionsvertrag finden sich keine Hinweise, dass der Bund die Länder und Kommunen beim Ausbau der Kindertagesbetreuung finanziell unterstützen will.** Die Hinweise auf die bessere Qualifikation der Erzieherinnen und der Tagespflegepersonen werden im Ergebnis eher zu einer kommunalen Mehrbelastung durch höhere Verdienste der Erzieherinnen und Mehraufwen-



dungen für die Tagespflege führen. Es wird sich also nichts an der Politik ändern, dass der Bund Erwartungen weckt, die die Kommunen zu finanzieren haben. Dies gilt zum Beispiel für bessere Partizipationsrechten für Kinder. Der Bund hat keine Gesetzgebungskompetenz, den Kommunen neue Aufgaben zu übertragen.

Statt des **Betreuungsgeldes** (3001) oder eines Gutscheines sollte sich der Bund am Ausbau der Kinderbetreuung beteiligen. Der DStGB hat das Betreuungsgeld bislang abgelehnt, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich Eltern aufgrund wirtschaftlicher Umstände oder mangels Interesse an einer bestmöglichen Förderung und Bildung ihrer Kinder gegen den Einrichtungsbesuch entscheiden. Damit würde bildungspolitisch ein falsches Signal gesetzt werden. Die Kosten des Betreuungsgeldes werden auf rund 1,6 Milliarden Euro geschätzt.

**Richtig ist, das Unterhaltsvorschussgesetz zu entbürokratisieren** (3042). Konsequenter wäre es jedoch gewesen das Unterhaltsvorschussgesetz ganz zu streichen. Stattdessen soll der Anspruch bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres eines Kindes ausgeweitet werden, was durch die Kommunen mitzufinanzieren ist.

**Die Evaluation ehe- und familienbezogener Leistungen** (3056) **und die Prüfung einer Bündelung der Leistungen entsprechen einer Forderung des DStGB.**

Soweit ein **Kinderschutzgesetz** geschaffen werden soll, dass das Gesundheitssystem stärker auch finanziell einbindet (3069), wäre dies ein richtiger Schritt. Wir brauchen keine weiteren Verpflichtungen der Jugendämter, sondern eine stärkere Einbindung der Kinderärzte und der Familienhebammen. Die Leistungen sind durch die Krankenversicherungen zu finanzieren.

## 15.2. Jugendliche

Die Hinweise zum Jugendschutz (3147) können als ein Schritt in Richtung des vom DStGB geforderten **Sachverständigenrats zum Problem der Jugendgewalt** gewertet werden. Mit Blick auf Änderungen des Kinder- und Jugendhilferechts (3166) ist darauf hinzuweisen, dass der Bund den Kommunen keine

neuen Aufgaben übertragen darf. Dies gilt auch für neue Standards oder die Verlagerung der gesamten Hilfen für behinderte Kinder und Jugendliche in Milliardenhöhe in das SGB VIII. Die Länder sind darauf hinzuweisen, dass, wenn sie derartigen Gesetzesänderungen zustimmen, in der vollen Finanzierungspflicht stehen.

## 16. Integration und Zuwanderung

Bei Integration und Zuwanderung (3308-3576) stellt der Koalitionsvertrag die Weichen auf Kontinuität und Ausbau. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Anerkannt werden die hohe Bedeutung von erfolgreicher Integration für das Zusammenleben der Menschen in den Städten und Gemeinden, aber auch die unbestreitbaren Ressourcen, die Menschen mit Migrationshintergrund in unsere Gesellschaft einbringen. Instrumente wie die „Integrationsverträge“ (3348) können im Sinne des vom DStGB geforderten Prinzips „Fördern und Fordern“ ausgestaltet werden. Im Übrigen listet der Koalitionsvertrag im Bereich der Integration viele altbekannte Zielsetzungen auf, die im NIP und im bundesweiten Integrationsprogramm bereits ausformuliert sind und vom DStGB in ihrer Zielrichtung unterstützt werden. Wie so oft im Bereich der Integration setzt die Umsetzung allerdings eine Einigung verschiedener Akteure voraus, so dass der Bund (zum Beispiel im Bereich der Bildung) nicht allein seine Vorhaben durchsetzen kann. Hier lässt die weitere Umsetzung noch Fragen im Detail offen. Dass sich der Bund hier als Koordinator anbietet, ist grundsätzlich zu begrüßen. Dem Interesse einer besseren Orientierung der Akteure vor Ort wäre eine Bündelung der Kompetenzen im Bund durch ein eigenes Integrationsministeriums sicher dienlicher gewesen.

## 17. Ehrenamt

Die Förderung und Stärkung bürgerschaftlichen Engagements ist ein gesamtstaatliches Anliegen und eine gesamtstaatliche Aufgabe, die – unter Wahrung der föderalen Zuständigkeitsordnung – nur gemeinsam von Bund, Ländern und Kommunen bewältigt werden kann. In einer Nationale Engagementstrategie (3605) wird eine Chance gesehen, das Politikfeld der Engagementpolitik in seinen ressortspezifischen wie auch seinen ressortübergreifenden Anforderungen und Bedarfen zu konturieren und zu stärken.

## 18. Soziale Hilfen und Sozialversicherung

Der Koalitionsvertrag enthält keine Aussagen zu den notwendigen Entlastungen der Kommunen von den Sozialausgaben. So fordert der DStGB Entlastungen bei den Unterkunftskosten im Rahmen des SGB II sowie der Eingliederungsleistungen für Behinderte.

Die Neuregelungen zu den Hinzuverdienstregelungen sowie Verbesserungen der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen werden vielmehr zu Mehraufwendungen bei den Kommunen führen.

Die Ankündigung, die vielfältigen und kaum noch zu überschaubaren Sozialleistungen daraufhin zu überprüfen, ob eine Zusammenfassung in ein bedarfsorientiertes Bürgergeld (Zeile 3744 ff.) möglich ist, ist vom Grundsatz richtig und sollte von uns unterstützt werden.

### 18.1. Arbeitslosenversicherung, Bundesagentur für Arbeit

Die angekündigte Reduzierung der Arbeitsmarktinstrumente (Zeilen 3655 ff) und die Einräumung von Ermessensspielräumen mit einem wirksamen Controlling sind grundsätzlich zu begrüßen. Die Agenturen vor Ort brauchen Handlungsspielräume, um den regionalen Arbeitsmärkten entsprechende Angebote unterbreiten zu können. Im Koalitionsvertrag werden als Beispiele die Bürgerarbeit und Vermittlungsgutscheine aufgeführt.

### 18.2. Grundsicherung

Bei der wichtigen Frage der **Strukturreform der Jobcenter** (3705 ff.) konnte sich die Koalition nicht auf eine Verfassungsänderung zur Absicherung der Arbeitsgemeinschaften verständigen. Die Aufgaben sollen vielmehr von den Agenturen für Arbeit und den Kommunen vor Ort in getrennter Aufgabewahrnehmung wahrgenommen werden. Die bestehenden Optionskommunen sollen dauerhaft abgesichert werden. Eine Ausweitung findet nicht statt. Die Bundesagentur soll den Kommunen Angebote zur freiwilligen Zusammenarbeit unterbreiten.

**Positiv ist hervorzuheben, dass es keine Kommunalisierung geben wird.** Auf der anderen Seite wird die von uns geforderte Verfassungsänderung zur dauerhaften Absicherung der Arbeitsgemeinschaften nicht weiter verfolgt. Mit der getrennten Aufgabewahrnehmung wird ein Ziel der Hartz IV-Reform, Hilfen aus einer Hand anbieten zu können, aufgegeben. Jetzt muss es darum gehen, soviel Kooperation wie möglich zu erreichen. Dazu gehört auch Planungssicherheit für die Beschäftigten. In den Arbeitsgemeinschaften sind 56 000 Mitarbeiter (davon etwa 20 000 von den Kommunen) tätig, deren berufliche Perspektive gesichert werden muss. Schon jetzt zeichnet sich ab, dass gerade Leistungsträger wegen der unsicheren Zukunftsperspektiven die Arbeitsgemeinschaften verlassen und sich beruflich anderweitig orientieren. Das muss dringend gestoppt werden. Für diese Kooperation unterhalb der Verfassungsänderung hat der DStGB das Zentrum für Arbeit vorgeschlagen, das den Betroffenen effektiv hilft und unter einem Dach eine dauerhafte Kooperation zwischen Kommune und Bundesagentur mit klaren Verantwortungsstrukturen schafft.

Die angekündigte **stärkere Pauschalierung von Leistungen** (3725 ff.), insbesondere der Unterkunftskosten, ist zu unterstützen. Das derzeitige Verfahren der Berechnung der Leistungen ist zu bürokratisch und führt zu einer Klageflut vor den Sozialgerichten. Die Mitarbeiter in den Jobcentern werden so überflüssigerweise mit Abrechnungs- und Widerspruchsverfahren gebunden, statt den Betroffenen konkrete Hilfen zur Eingliederung in Arbeit anbieten zu können. Auch eine Personalreduzierung

in den Jobcentern ist möglich. Entscheidend wird es darauf ankommen, die rechtlichen Regelungen so zu formulieren, dass den Gerichten nicht doch eine Einzelprüfung ermöglicht wird. Denn genau hierauf stützen sich die Sozialgerichte und nehmen für sich in Anspruch, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob dem Bedarfsdeckungsgrundsatz entsprochen wird.

Die **Neuregelungen zum Schonvermögen** (3690 ff.) können zu Mehraufwendungen im SGB II führen, die Auswirkungen sind bei 0,2 Prozent der Leistungsbezieher allerdings überschaubar. Auf der anderen Seite kann eine spätere Inanspruchnahme der kommunal finanzierten Grundsicherung im Alter für diesen Personenkreis vermieden werden.

Die geplante **Ausweitung der Hinzuverdienstmöglichkeiten** (3681 ff.) für SGB II-Bezieher ist von der sozialpolitischen Zielrichtung richtig, wird aber dazu führen, dass mehr Personen in das SGB II-System fallen werden und damit auch Anspruch auf die überwiegend kommunal finanzierten Unterkunftskosten haben. Von daher ist sicherzustellen, dass die Mehrkosten durch den Bund getragen werden müssen.

### 18.3. Sozialversicherungen

Die angekündigte Überprüfung des Leistungskatalogs und die Entbürokratisierung der Unfallversicherung (3753) sind zu begrüßen und entsprechen Forderungen des DStGB.

Bei der Eingliederungshilfe für Behinderte wird nur eine verbesserte Barrierefreiheit angekündigt (3771), die zu Mehraufwendungen auch bei den Kommunen führen werden. Dagegen finden sich keine Aussagen zu Entlastungen der Kommunen, insbesondere keine Aussagen zu einem bundesfinanzierten Teilhabegeld.

Ein flexibles Renteneintrittsalter ist grundsätzlich richtig. Dies gilt auch für die Aussage, dass Rentensprüche über dem Grundsicherungsniveau liegen sollen (3805).

## 19. Gesundheit und Pflege

### 19.1. Gesundheit

**Die wichtigen Weichenstellungen im Gesundheitswesen bleiben noch im Unklaren und werden noch nicht abschließend definiert.** So wird bei der wich-

tigen Frage der Prävention (3851) lediglich angekündigt, dass es einer klaren Aufgaben- und Finanzverteilung unter Berücksichtigung und Stärkung vorhandener Strukturen bedarf.

Die Ärztliche Versorgung und freier Arztberuf wird betont mit Blick auf die Besonderheiten einer wohnortnahen Versorgung im ländlichen Raum (vgl. die Ausführungen zum ländlichen Raum in diesem Dokument).

Mit Blick auf die **Finanzsituation der Krankenhäuser** (4065) werden keine finanziellen Verbesserungen in Aussicht gestellt.

Bei der **Drogenprävention**, insbesondere der Bekämpfung des übermäßigen Alkoholkonsums (4175) gibt es lediglich unverbindliche Ankündigungen.

### 19.2. Pflege

Die Ankündigung, die umlagefinanzierte Pflegeversicherung durch eine verpflichtende Eigenvorsorge im Wege der Kapitaldeckung (4256) zu ergänzen, ist zu begrüßen. Dies gilt auch für Ankündigung der Entbürokratisierung der Pflegeversicherung sowie der Anerkennung der Arbeit ausländischer Hilfskräfte (4231) in der Pflege.

## 20. Zivildienst

Die Koalition betont die sozialpolitische Wirkung des Zivildienstes und möchte die Möglichkeit fördern, die im Zivildienst erworbenen Fähigkeiten für die weitere Ausbildung nutzbar zu machen (Rn 3641 ff.). Der Zivildienst soll helfen, die Dienstleistungen der sozialen Einrichtungen weiter zu sichern. (Rn 3648 f.). Hierzu im Widerspruch steht die Absicht, die **Wehrpflicht und damit auch den Ersatzdienst auf sechs Monate bis zum Januar 2011 zu reduzieren (Rn 5802 ff.)**. Diese Verkürzung wird vom DStGB abgelehnt, da sie die **Funktionsfähigkeit des Zivildienstes ernsthaft gefährdet**. Die kurze Zeitspanne verhindert eine ausreichende Qualifikation, sodass sich die Ausbildung in der Regel nicht mehr lohnt und die Gefahr besteht, dass künftig keine Stellen zur Verfügung gestellt werden. Die daraus folgende faktische Abschaffung würde zu schweren Nachteilen für die auf eine Betreuung angewiesenen

Alten, Behinderten oder Pflegebedürftigen führen, denn die Ersetzung der über 90 000 Kräfte durch reguläre Arbeitsstellen ist schwer realisierbar. Bund und Ländern fehlt dafür die notwendige Finanzkraft, sowie es auch an genügenden Bewerbern fehlt. Für Abiturienten, die im Anschluss an den Zivildienst studieren wollen, bedeutet die Verkürzung, dass sich nach Beendigung des Dienstes Ende Dezember/Anfang Januar bis zum Beginn der neuen Bachelor- und Masterstudiengänge im Oktober oftmals eine Zeit der Erwerbslosigkeit anschließt. Diese muss im Zweifel vom Sozialsystem finanziert werden.

## 21. Religion, Geschichte und Kultur; Sport

Die Fortsetzung der Islamkonferenz (4288) ist zu begrüßen. Mit der Ankündigung, im Rahmen des Möglichen die Sportstättenförderung durch den Bund fortzusetzen (4432), wird eine Forderung des DStGB erfüllt.

## 22. Innere Sicherheit und Bürgerrechte

Zum **Waffenrecht** (4584) heißt es, eine Evaluation soll besonders darauf achten, „ob es im praktischen Vollzug unzumutbare Belastungen für die Waffenbesitzer gegeben hat“. Hier fehlt der Blickwinkel der Behörden, die die vielen Regelungen kontrollieren und sanktionieren sollen. Der DStGB wird die Bundespolitik erneut erinnern, dass er sich bei der Waffenrechtsreform in Schreiben an Bund und Länder für eine praktikable Umsetzung des verschärften Waffenrechts eingesetzt hatte („gebührenfinanzierter Waffen-TÜV“).

## 23. Rechtspolitik

Im Bereich „Rechtspolitik“ stellt der Koalitionsvertrag die Weichen auf Kontinuität und Ausbau. Viele dieser Themen können nur nach einer Betrachtung der Vorhaben im Detail zutreffend aus kommunaler Sicht beurteilt werden. Z.B. klingen Schlagworte wie Opferschutz in Fällen von Zwangsverheiratung auf Anhieb gut, doch erst ein im Detail ausgearbeiteter Entwurf dürfte aufzeigen, welche Auswirkungen das Vorhaben zum Beispiel im Bereich des Aufenthaltsrechts etc. hat.

## 24. Moderner Staat

Die Aussagen zur **Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung** (5186 ff.) sind zu begrüßen. Dies gilt insbesondere zum **Angebot, zusammen mit den kommunalen Spitzenverbänden nach Wegen der Entlastung zu suchen**. Dies darf aber nicht nur Fragen der Flexibilisierung und Standards beinhalten, sondern muss auch die finanzielle Entlastung der Kommunen bei der Erfüllung gesamtstaatlicher Aufgaben umfassen. **Der Hinweis auf eine Bestandsaufnahme und Handlungsempfehlungen zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung kann als Angebot der Einrichtung einer Enquete-Kommission verstanden werden, was ebenso zu begrüßen wäre, wie eine bessere Beteiligung der Kommunen an der Gesetzgebung des Bundes.**

Unklar und möglicherweise konfliktträchtig ist das Vorhaben, **Leistungsvergleiche nach Art. 91d GG zu einem Instrument der Verwaltungsentwicklung weiterzuentwickeln** (5103). „Ein jährliches Arbeitsprogramm soll die Bereiche von Leistungsvergleichen festlegen“, heißt es im Vertrag. Inwieweit hier kommunale Belange betroffen oder Grenzen der Kompetenzen tangiert sind, lässt sich mangels einer konkreteren Ausformulierung des Vorhabens noch nicht genau sagen.

Grundsätzlich zu begrüßen ist eine Kodifizierung des Staatshaftungsrechts (5173). Wenn es mit einer transparenteren Darstellung des gegenwärtigen Rechts einhergeht, hilft dies der kommunalen Praxis. Im Detail wird darauf zu achten sein, dass nicht im Wege einer Kodifizierung das materielle Haftungsrecht beiläufig zu Lasten der Verwaltung verschärft wird.

Kommunalrelevant sind auch **Bestrebungen, für mehr Transparenz bei kommunalen Gesellschaften zu sorgen** (5209). Wenn somit dem „Grundsatz der Öffentlichkeit bei kommunalen Entscheidungen“ ein deutlich höheres Gewicht zukommen soll als bisher, dürfte es bei der Umsetzung dieses Vorhabens zu kontroversen Diskussionen über den Bedarf an gesellschaftsrechtlicher Verschwiegenheit in den angesprochenen Organisationen kommen.